



**STADT ECKERNFÖRDE**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Schiefkoppel Süd“**



**IPP** Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 52

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: [V.Lehndorfer@ipp-gruppe.de](mailto:V.Lehndorfer@ipp-gruppe.de)

**Stand: 13.01.2020**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Behörden gemäß §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB**



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
01.	22.08.2019	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde		X	
02.		Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 52– Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	X		
03.		Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 62 – Regionalentwicklung und Regionalplanung	X		
04.		Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein Abteilung VII 4 – Verkehr und Straßenplanung	X		
05.		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	X		
06.		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	X		
07.		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde	X		
08.		Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg –	X		
09.	05.08.2019	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein			X
10.		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
11.	12.07.2019	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		X	
12.		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X		
13.		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	X		
14.		Amt Schlei-Ostsee (Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby)	X		
15.		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein	X		
16.		Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	X		
17.		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein AG-29	X		
18.	15.08.2019	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein			X
19.	29.08.2019	Wasser- und Bodenverband „Am Noor“		X	
20.		Deutsche Bahn Services Immobilien	X		
21.		CSG GmbH (ehemals Deutsche Post Real Estate Germany GmbH)	X		
22.	15.07.2015	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck			X
23.		Polizeirevier Eckernförde	X		
24.	08.08.2019	Industrie- und Handelskammer zu Kiel			X
25.	30.07.2019	Handwerkskammer Flensburg			X
26.	14.08.2019	Stadwerke Eckernförde GmbH		X	
27.	19.08.2019	Schleswig-Holstein Netz AG			X



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
**Stand: 13.01.2020**

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
28.		Stadtverkehr Eckernförde	X		
29.		Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	X		
30.		Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul	X		
31.		Amt für Ordnungs- und Sozialwesen Eckernförde	X		
32.	30.07.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
33.		Erzbischöfliches Generalvikariat	X		
34.		Gleichstellungsbeauftragte Eckernförde	X		
35.		Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH)	X		
36.		Hauptzollamt Kiel	X		
37.	13.07.2019	Freiwillige Feuerwehr Eckernförde			X
38.		Untere Bauaufsichtsbehörde Eckernförde	X		
39.	30.07.2019	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH		X	
40.		Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	X		
41.		Bauverwaltung der Stadt Eckernförde als Baulastträger	X		
42.	18.07.2019	Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw)			X
43.	28.08.2019	Bürgerin		X	



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
01.	Kreis Rendsburg-Eckernförde (E-Mail vom 22.08.2019)	<p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Für die konkreten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz des Fledermausbestandes durch die Schaffung von Dunkelkorridoren und der Verwendung spezieller Leuchtmittel ist das Beleuchtungskonzept der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Die Maßnahme ist in den Erschließungsplan zu übernehmen in den Festsetzungen als verbindliche Verpflichtung zu formulieren (nicht mit einem „sollte“). Auch die Durchführung der Schutzmaßnahmen zugunsten der Amphibien ist verpflichtend sicherzustellen und die Bauzeitenregelung für die Vogelwelt einzuhalten.</p> <p>Der Artenschutzbericht bestätigt den hohen Anteil an hochwertigen Landschaftselementen und Lebensräumen im Nahbereich der geplanten baulichen Erschließung. Mit den Abstandsflächen zum Knickbestand ist zwar ein Pufferstreifen vorgesehen, der aber durch den hohen Anteil an Wanderwegen konterkariert wird. Aufgrund des erfahrungsgemäß hohen Anteils an Störungen z. B. durch freilaufende Hunde ist mit einer Verschlechterung für die freilebende Tierwelt zu rechnen. Dieses gilt trotz der vormaligen landwirtschaftlichen Nutzung, da nun die Erschließung und öffentliche Nutzung sehr viel weiter in den Außenbereich wirkt.</p> <p>In der Eingriffsregelung sind die Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen. Nur dann ist Beeinträchtigung ersetzt oder ausgeglichen. Das erfolgt in der Regel durch die Bereitstellung und naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen im Außenbereich, die frei von Störungen (z. B. der Tierwelt) und Nutzungsansprüchen ausschließlich für die Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Die Anforderungen ergeben sich auch aus der „Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVo)“.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurden Gestaltungsmaßnahmen als Kompensation aufgeführt, die den naturschutzfachlichen Anforderungen nicht entsprechen. Gemäß Umweltbericht soll der Eingriffsausgleich auf dem Flurstück 4/3 Flur</p>	<p><b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt:</b> Es wird ein Beleuchtungskonzept vor dem Satzungsbeschluss durch den Vorhabenträger der UNB zur Stellungnahme vorgelegt, so dass die Belange des Fledermausschutzes gewahrt werden.</p> <p>Das Beleuchtungskonzept wird als Maßnahme in den Erschließungsplan übernommen und die Formulierung der textlichen Festsetzung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Schutzmaßnahmen zugunsten der Amphibien und die Bauzeitenregelung für die Vogelwelt werden durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) sichergestellt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Berechnung der Ausgleichflächen im und am Gebiet wurden aktualisiert (vgl. Abb. Tab. 16 des GOP) und mit der UNB abgestimmt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Den Hinweisen kann nur teilweise gefolgt werden. Die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen in der Nachbargemeinde Windeby können nicht mehr realisiert werden. . Es ist nun vorgesehen, den externen Ausgleich von 14.346 Ökopunkten über ein Ökopunktekonto in der Gemeinde Kosel nachzuweisen Dies wurde mit der UNB abgestimmt.</p>

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
**Stand: 13.01.2020**

Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>7 Gemarkung Windeby, Gemeinde Windeby erfolgen. Die vollständige Bezeichnung des Flurstücks ist in die grünordnerischen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	
		<p>Bei einem Ausgleichsbedarf von 32.531 m<sup>2</sup> sind dort im Außenbereich 16.266 m<sup>2</sup> nachzuweisen und der Ersatz für die ÖPNV Trasse mit der Pflanzung zu erstellen. Es sind 43 Ifd. m Knickneuanlage am „Platz der Generationen“ fachgerecht und dauerhaft herzustellen. Aufgrund der Lage, des teilweise schmalen Zuschnitts und der Widmung als öffentliche Grünflächen sind nur die nachfolgenden Maßnahmen, die unmittelbar am Außenbereich oder am Wald liegen, als Kompensation anrechenbar:</p>	<p>Die Berechnung der Ausgleichflächen im und am Gebiet wurden aktualisiert (vgl. Abb.) Es wurde ein Bedarf von 14.346 Ökopunkten ermittelt und mit der UNB abgestimmt. Es wird von der Regelung, dass hälftig intern und hälftig extern auszugleichen ist, in diesem Fall geringfügig abgewichen. Begründung: Die Planung umfasst eine breite Einbindung in den Außenbereich / ins Landschaftsbild und berücksichtigt Grünzüge im künftigen Baugebiet.</p>
		<p>A 6a+b extensive Wiesen- und Sukzessionsflächen 7499 m<sup>2</sup> (abgezogen wurde A2 mit 137m<sup>2</sup>, da der o.g. Biotopmaßnahme zuzuordnen.)</p>	<p>Als neue Ausgleichstabelle (Tab. 16 des GOP) ergibt sich wie folgt (Stand 12.11.2019):</p>
		<p>A 1 Obstwiese 2.482 m<sup>2</sup></p>	
		<p>A3 extensive Wiesenfläche südwestliche Teil - am Außenbereich gelegen - 3170 m<sup>2</sup> (Hälfte der Grundfläche)</p>	
		<p>A 5 extensive Wiesenfläche 3.114 m<sup>2</sup> (anteilig, Restfläche)</p>	
		<p>Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ kann nach 3.1b) der Flächenbedarf einer Kompensation ermäßigt werden, durch die Anrechnung einer öffentlichen Grünfläche, die als „naturbetonter Biotop“ angelegt wurde. Die Ermäßigung soll jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Damit ergibt sich, jeweils den Faktor 1,0 zugrunde gelegt 16.265 m<sup>2</sup> Ausgleich im Hauptgeltungsbereich des Bebauungsplans. Der fehlende Anteil von 14.703 m<sup>2</sup> ist auf der Windybyer Fläche nachzuweisen. Sofern eine weitere Restfläche als vorgezogene Kompensation gewidmet werden soll, ist ein förmlicher Antrag für ein Ökokonto zu stellen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich/Ersatz wird von der unteren Naturschutzbehörde dem Ausgleichsflächenkataster des Landes Schleswig Holstein gemeldet. Die Zweckbestimmung gilt 100 %ig für die o. g. Flächen und ist gemäß den Standards für Kompensationsflächen zu entwickeln. Die Darstellung der tatsächlich gewidmeten Maßnahmenflächen (auch im Flächennutzungsplan) ist zu ändern.</p>	



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
-----------	-------------	----------	-----------------------

**Tabelle 16: Ausgleichsmaßnahmen für den Bodenhaushalt Plan Nr. 73 (Stand 12.11.2019)**

Nr.	Festgesetzte Grün – und Ausgleichsmaßnahmen	Flächen-umfang in m <sup>2</sup>	Anrechnungsfaktor	Wert der Ausgleichsfläche in m <sup>2</sup>
G 1 + G 2	Zwei Spielplätze der Grünflächen, von Wegen durchzogene Grün- und Ausgleichsflächen	2.563	0	0
G 3	Regenrückhaltebecken	Nur Baumpflanzungen	0	0
G 7, G 8, G 9	Grün- und Ausgleichsflächen ohne Wegeflächen	4.366	0	0
G 11 a-c	Knickähnliche Randbepflanzung der Wohnbaugrundstücke	2.648	0	0
A 1	Obstwiese	2.482	1,0 (Entwicklung aus Ackerflächen)	2.482
A 2	Knickneuanlage	137	nur Knickausgleich	0
A 3	Extensive Grünfläche SW	6.340	0,50 Entwicklung aus Ackerflächen	3.170
A 4	Extensive Grünfläche N	3.587	0,50 Entwicklung aus Ackerflächen	1.793
A 5	Extensive Grünfläche O	4.677	0,666 Entwicklung aus Ackerflächen	3.114
A 6a+b	Wiesen- + Sukzessionsflächen	7.626	1,0 (Entwicklung aus Ackerflächen)	7.626
A 7	Ausgleichsfläche in B-Plan 40 Sukzessionsfläche (südlich benachbart)	5.804	Keine Anerkennung	0
	<b>Ausgleichsflächen im B Plangebiet 73 Summe</b>			<b>18.185</b>
	Kompensationsbedarf Schiefkoppel Süd (Tab.13)			<b>- 32.531</b>
	<b>Restausgleichsbedarf</b>			<b>14.346</b>
E 1	Externe Kompensation über das Ökokonto in der Gemeinde Kosel am Kollsee (AZ 67.20.35-Kosel 5)	34.785 ÖP-Gesamt		<b>-14.346</b>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p><b><u>Wasser, Bodenschutz und Abfall:</u></b> Die untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht, teilt keine Bedenken und Anregungen mit. Folgender Hinweis ist aufzunehmen: Der Ausbau des Gewässers entlang der östlichen Plangrenze bedarf eines eigenständigen Zulassungsverfahrens durch die untere Wasserbehörde. Gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz ist im Grundsatz immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Soweit eine UVP-Vorprüfung zum dem Ergebnis kommt, dass keine UVP durchzuführen ist, kann auch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Ein Ausbau des Gewässers entlang der östlichen Plangrenze ist nicht vorgesehen.</p>
09.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H (BOB-SH am 05.08.2019)	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. <i>Allgemeine Hinweise:</i> Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 12.07.2019)	<p>Nachdem auf der überplanten Fläche im August 2018 archäologische Voruntersuchungen ohne Nachweis von archäologisch relevanten Befunden durchgeführt wurden, können wir zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die</p>	<b>Kenntnisnahme</b>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
18.	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (BOB-SH am 15.08.2019)	<p>Zu den mir vorliegenden Planunterlagen nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Hinweise: Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
19.	WaBoV Am Noor (Schreiben vom 29.08.2019)	<p>Zu dem oben genannten Vorhaben haben wir mit Schreiben vom 20.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben und eine hydraulische Drosselung der Einleitmenge auf von 2 l/s gefordert. Diese Forderung ist in der jetzt vorgelegten Planung nicht umgesetzt worden.</p> <p><b>Daher kann der WaBoV der Planung nicht zustimmen.</b></p> <p>Sofern Sie eine Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes herbeiführen möchten, sind die folgenden Forderungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für beide Regenrückhaltebecken (Altes RRB der jetzigen Bebauung und neues RRB der vorgesehenen Bebauung) ist eine Berechnung des ausgehenden Volumenstromes vorzulegen.</li> <li>2. Der Vorfluter VIIIa ist von Station 0+000 bis Station 0+167 vom Vorhabenträger fachgerecht zu entrohren.</li> </ol>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat in Abstimmung mit dem WaBoV „Am Noor“, der Unteren Wasserbehörde und der Stadt Eckernförde stattgefunden. Ergebnis dieser Abstimmung ist, dass unter Einhaltung der aufgeführten Forderungen (s. u.) einer Einleitung von mehr als 2 l/s zugestimmt wird.</p> <p>Die Forderungen des WaBoV werden beachtet.</p> <p>Die Volumenströme der Regenrückhaltebecken wurden berechnet. Die Berechnungen werden dem WaBoV vorgelegt.</p>





Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
**Stand: 13.01.2020**

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>a. Alle dazu erforderlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Genehmigung, Zustimmung des Flächeneigentümers etc.) sind vom Vorhabenträger einzuholen.</p> <p>b. Die Umsetzung ist vom Vorhabenträger (nach vorheriger Absprache hinsichtlich der Art der Umsetzung) zu beauftragen und zu zahlen.</p> <p>c. Nach Fertigstellung und Abnahme des neuen Gewässers durch den WaBoV und die Untere Wasserbehörde wird das Gewässer in das Anlagenverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes übernommen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>3. Mehrkosten in der Unterhaltung des Gewässers Villa von Station 0+000 bis Station 0+511 gegenüber der jetzigen Situation, sind von der Stadt Eckernförde zu tragen. Hierzu ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Eckernförde und dem WaBoV Am Noor zu schließen</p>	<p>Alle erforderlichen Genehmigungen werden vom Vorhabenträger eingeholt.</p> <p>Die bauliche Umsetzung ist durchzuführen, die Kostenträgerschaft ist außerhalb des B-Plan-Verfahrens zu klären.</p> <p>Aufgrund des sehr schlechten Zustands der vorhandenen Verrohrung ist die Nutzbarkeit nicht mehr gegeben. Es hat sich ein Grabenlauf neben der vorhandenen Verrohrung gebildet, der deren Funktion übernommen hat. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes wird die vorh. Verrohrung aus dem Anlagenverzeichnis des WaBoV herausgenommen und durch den offenen Graben ersetzt.</p> <p>Eine vertragliche Einigung zwischen der Stadt Eckernförde und dem WaBoV ist zu erzielen. Hierbei ist die Kostenträgerschaft zu vereinbaren.</p>
22.	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> (Schreiben vom 15.07.2019)	<p>Gegen die o. g. Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Schiefkoppel Süd“ für das Gebiet „südlich des Wohngebietes Langwühr / Schiefkoppel, westlich der Wohnbebauung Diestelkamp und nördlich von Domsland habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden nicht berührt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
24.	<b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> (BOB-SH am 09.08.2019)	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Eckernförde. Wir freuen uns sehr, dass sich die Stadt Eckernförde dazu entschlossen hat, deutlich weniger Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan als in der Entwurfsfassung zu den zulässigen Nutzungen im WA aufzunehmen. Besonders positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass die Stadt sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nun ausnahmsweise im WA zulässt.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
25.	<b>Handwerkskammer Flensburg</b> (BOB-SH am 30.07.2019)	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>
26.	<b>Stadtwerke Eckernförde</b> (Schreiben vom 14.08.2019)	Für die Errichtung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen gilt die DIN-EN 13-201 (Straßenbeleuchtung). In dieser Norm wird die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen geregelt. Eigentümer und Betreiber von Straßenbeleuchtungsanlagen sind angehalten, die Anlagen entsprechend dieser Norm zu planen, zu errichten und zu betreiben. Sollte es zu einem Schaden/Unfall in öffentlichen, beleuchteten Bereichen kommen, so wird die o. a. Norm zur Bewertung der Beleuchtungssituation herangezogen. Bei nicht sachgerechter Beleuchtung werden dann Betreiber, aber auch die Kommune, in die Verantwortung genommen. Dunkelzonen, wie sie vorgeschlagen wurden, sind ein erhebliches Sicherheitsrisiko. Sie sind absolut entgegen der Errichtungsvorschriften in der Norm und deshalb unbedingt zu vermeiden. Diese werden ausdrücklich von uns abgelehnt. Man kann evtl. über eine Lichtsteuerung mittels Bewegungssensoren oder auch über die Aufstellungsorte der Masten in diesen Bereichen diskutieren. Gern würden wir dieses mit dem zuständigen Planungsbüro erörtern.	<b>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</b> Die Wanderwege an Wohngebieten unterliegen grundsätzlich keiner Beleuchtungspflicht. Zum Schutz des Fledermausbestandes sollen die Wege um das Wohngebiet herum als Dunkelkorridore ausgeführt werden und somit unbeleuchtet bleiben. Lediglich die Schulwegtrasse (Verbindung zwischen Schiefkoppel und Diestelkamp) sowie die Trasse des ÖPNV zum Domsland werden beleuchtet. Wie unter Stellungnahme Nr. 1 UNB Kreis Rendsburg-Eckernförde angemerkt, wird ein Beleuchtungskonzept vor Satzungsbeschluss ausgearbeitet.
27.	<b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> (BOB-SH am 19.08.2019)	Zu dem Bebauungsplan Nr. 73 Wohngebiet Schiefkoppel Süd bestehen unsererseits keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
32.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 30.07.2019)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 29.07.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben. Des Weiteren haben wir gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>
37.	<b>Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eckernförde</b> (Schreiben vom 13.07.2019)	Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eckernförde hat von der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 73 „Wohngebiet Schiefkoppel Süd“ Kenntnis genommen.	<b>Kenntnisnahme</b>

Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
**Stand: 13.01.2020**

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		Die Belange der städtischen Feuerwehr sind hinreichend in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 73 berücksichtigt. Weitere Anmerkungen, bzw. Bedenken werden seitens der Feuerwehr der Stadt Eckernförde nicht geäußert.	
39.	<b>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH</b> (E-Mail vom 30.07.2019)	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 73 der Stadt Eckernförde, zu der wir folgende Anmerkung haben:  Gem. Ziffer 3.2.2 der Begründung werden alle Grundstücke über die Erschließungsstraßen anfahrbar sein. Dieses trifft für die geplanten Querverbindungen in Form von Wohnwegen (5 m breit, Fahrbahnbreite 4,50 m) nur eingeschränkt zu. Die Berufsgenossenschaft fordert für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Da diese Breite nicht gegeben ist, werden wir diese Wohnwege mit Müllfahrzeugen nur befahren können, wenn sie als Einbahnstraße (also ohne Begegnungsverkehr) ausgewiesen werden. Da ansonsten die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes beachtet wurden und die Durchführung der Müllabfuhr bei einer Bauausführung entsprechend des Planentwurfes ohne Probleme möglich sein wird, haben wir zu dem geplanten Bebauungsplan keine weiteren Einwendungen oder Anregungen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Die Festsetzung des Einrichtungsverkehrs ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Dennoch wird der Stellungnahme gefolgt, da der Einrichtungsverkehr in diesen Bereichen den Grundzügen des Erschließungskonzeptes nicht widerspricht und diese Verkehrslenkung außerdem zu einer zusätzlichen Verkehrsberuhigung beiträgt. Die beiden Querverbindungen (Wohnwege) werden zukünftig als Einbahnstraßen ausgeführt, womit die Vorgabe der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der notwendigen Fahrbahnbreite erfüllt ist.
42.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 18.07.2019)	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig	<b>Kenntnisnahme</b>
43.	<b>Bürgerin</b> (E-Mail vom 28.08.2019)	Wir sind Bewohner des Sonnenecks und unsere Kinder laufen jeden Tag zu Fuß durch den Knick in die Sprottenschule (Grundschule). Hierzu hatten wir ja bereits darum gebeten eine „sicheren Schulweg“ für das neue Gebiet zu bedenken. Dieses betrifft jedoch auch größere Kinder die auf die weiterführenden Schulen gehen und durch den Distelkamp den kürzesten Weg haben.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>



Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden §§ 3(2) und 4(2) BauGB  
Stand: 13.01.2020

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung / Empfehlung
		<p>Da sich das Sonneneck zum Großteil nach Westen ausdehnt müssen fast alle Schüler über die Hauptstraße Schiefkoppel rüber nach Osten, wo sich alle Schulen befinden.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine 30er Zone in der aber häufig schneller gefahren wird. Leider gibt es hier keine fest markierten Zebrastreifen oder gar eine Ampel die den Kindern beim sicheren Überqueren hilft.</p> <p>Wenn nun das neue Gebiet angeschlossen wird, wird sich das Verkehrsaufkommen vss. deutlich erhöhen und die Menschen werden wohl kaum langsamer fahren.</p> <p>Zudem gilt für dieses Gebiet das Gleiche, wie für das Sonneneck: Alle müssen über die Straße.</p> <p>Daher meine Bitte:</p> <p>Bitte planen Sie doch für das Sonneneck, wie auch für die Schiefkoppel Süd einen sicheren Schulweg ein. Das bedeutet, dass die 30er Zone weiter beruhigt wird und es sichere Übergänge (z. B. Zebrastreifen) für die Kinder gibt.</p> <p>Beispiele hierfür wären die Bumper, wie sie im Domsland gebaut wurden oder Blumenkübel, die die Straße verjüngen.</p> <p>Meine zweite Bitte betrifft die Planung des Spielplatzes:</p> <p>Wie bereits besprochen wäre es toll, wenn der geplante Spielplatz etwas „ansprechender“ gestaltet wird als der im Sonneneck Gebaute, denn gerade in Eckernförde mangelt es meines Erachtens an ansprechenden und gut erhaltenen Spielplätzen in den Wohngebieten.</p> <p>Vielleicht kann man ganz bewusst andere Spielgeräte nehmen, als die die bereits im Sonneneck verbaut wurden und somit für etwas Abwechslung sorgen.</p>	<p>Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Diesbezügliche Maßnahmen obliegen der Zuständigkeit des Ordnungsamtes der Stadt Eckernförde.</p> <p>Die genaue Planung des Spielplatzes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>